

**VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL**  
**FÉDÉRATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP**

**ZENTRALSTATUTEN**

**1. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen Volkssportverband Schweiz-Liechtenstein (VSL) Fédération Suisse-Liechtenstein des Sports Populaires (FSLSP) Federazione Svizzera-Liechtenstein dello Sport Popolare (FSLSP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der VSL ist Mitglied des Internationalen Volkssportverbandes (IVV).

Art. 3 (1) Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Zentralpräsidenten.

(2) Die Amtssprache des VSL ist Deutsch.

**2. Zweck und Ziel**

Art. 4 Der VSL setzt sich zur Aufgabe:

(1) die Mitgliedsvereine durch Betreuung bei der Durchführung von Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter zu fördern und zu unterstützen,

(2) durch die Förderung zu volkssportlicher Betätigung der Volksgesundheit zu dienen,

(3) die Belange seiner Mitglieder in volkssportlicher Hinsicht zu wahren.

Art. 5 Der VSL ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt mit der Förderung des Volkssportes ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

**3. Mitgliedschaft**

**A. Aufnahme**

Art. 6 (1) Als Mitglieder können in den VSL Vereine aufgenommen werden, welche die volkssportliche Betätigung ihrer Mitglieder nach den Richtlinien des VSL zum Zwecke haben.

(2) Der VSL besteht aus: Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können nur Vereine werden. Eine Gönnervereinigung ist zugelassen.

Art. 7 (1) Aufnahmegesuche sind dem Regionalvorstand (RV genannt) schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind je ein Exemplar der Statuten, des Vorstands- und Mitgliederverzeichnisses und des Protokolls der Gründungsversammlung des Vereins beizulegen.

- (2) Der RV leitet das geprüfte Gesuch mit einer Empfehlung an den Zentralvorstand (ZV genannt) weiter, welcher innerhalb von 60 Tagen darüber befindet.
- (3) Der ZV entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme frei. Seine Entscheidung wird dem gesuchstellenden Verein sowie dem betreffenden RV schriftlich mitgeteilt.
- (4) Entspricht die Entscheidung des ZV nicht dem Antrag des betreffenden RV, muss das Aufnahmegesuch gemeinsam besprochen und ein endgültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 8 Mit dem Beitritt zum VSL anerkennt der Verein die Zentralstatuten, die Richtlinien und Reglemente, die Beschlüsse des Verbandstages (VT genannt), des ZV, des erweiterten Zentralvorstandes (ewZV genannt), des geschäftsführenden Büros (GB genannt) sowie der Regionalverbände.

Art. 9 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem VSL oder durch Auflösung des betreffenden Vereines.

## **B. Rechte und Pflichten**

Art. 10 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- (1) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
- (2) das Ansehen des Verbandes zu wahren,
- (3) der Beitragspflicht nachzukommen,
- (4) jede personelle Veränderung des Vereinsvorstandes dem zuständigen RV unverzüglich zu melden.

Art. 11 (1) Alle Mitgliedsvereine entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom VT festgelegt wird.

(2) Die Mitgliedsvereine entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls vom VT bestimmt wird.

(3) Die Regionen sind befugt, einen separaten Jahresbeitrag und Gebühren zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Regionaldelegiertenversammlung (RDV genannt) bestimmt.

Art. 12 Der VT kann ausserordentliche, einmalige Beiträge erheben. Er erlässt auch die für die Verwendung dieser Beiträge nötigen Vorschriften.

Art. 13 (1) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet ihre volkssportlichen Veranstaltungen entsprechend den VSL-Richtlinien durchzuführen.

(2) Sie haben pro Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Einzelheiten regelt das Gebührenreglement, welches vom VT erlassen wird.

- (3) Im Aufnahmejahr kann jeder neue Verein VSL-Veranstaltungen durchführen, muss jedoch für die Werbung seiner Veranstaltung selber besorgt sein.

### **C. Austritt und Ausschluss**

Art. 14 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, mit eingeschriebenem Brief an den ZV und den zuständigen RV, erklärt werden. Die Gebühren sind für das Kündigungsjahr, bei nicht termingerechter Kündigung ebenso für das Folgejahr voll zu entrichten.

Art. 15 (1) Mitgliedsvereine können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- a) den Grundsätzen, Statuten, Richtlinien und Reglementen des Gesamtverbandes oder des zuständigen Regionalverbandes sowie den Beschlüssen des VT, der RDV oder den zuständigen Verbandsbehörden vorsätzlich zuwiderhandeln,
- b) eine Tätigkeit entfalten, welche die Interessen des Verbandes schädigt,
- c) ihrer Zahlungspflicht, trotz wiederholter Mahnung, innert der festgesetzten Frist nicht nachkommen.

(2) Der Ausschluss wird durch den zuständigen RV an den ZV beantragt. Die Verfügung wird vom ZV erlassen.

(3) Vorbehalten bleibt die Belegung einzelner Vereinsfunktionäre mit Sanktionen gemäss Bestrafungsreglement.

Art. 16 (1) Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist dem auszuschliessenden Verein das rechtliche Gehör zu gewähren.

(2) Dem ausgeschlossenen Verein ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 17 Gegen die Ausschlussverfügung des ZV ist der Rekurs an die Schlichtungsstelle (genannt SchSt) gemäss Art. 51 Abs 3 möglich.

Art. 18 Mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins, dessen Austritt oder Ausschluss aus dem VSL, erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Die Beitragspflicht erlischt in jedem Fall erst mit dem Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **D. Ehrungen**

Art. 19 Auf Antrag des ZV oder eines RV kann der VT Vereine, die sich langjährige Verdienste (ab 10 Jahren) um den Volkssport erworben haben, mit einer Urkunde ehren.

- Art. 20 (1) Ebenfalls auf Antrag des ZV oder eines RV kann der VT die Ehrenmitgliedschaft an Einzelpersonen verleihen, die sich um den Volkssport oder den Gesamtverband in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.
- (2) RV können nur Ehrenmitglieder aus der eigenen Region berufen, andernfalls ist vorgängig die Zustimmung des ZV einzuholen.

#### **4. Organisation**

- Art. 21 (1) Die Organe des VSL sind:
- a) der Verbandstag (VT)
  - b) der Zentralvorstand (ZV)
  - c) der erweiterte ZV (ewZV)
  - d) das Geschäftsführende Büro (GB)
  - e) die regionalen Delegiertenversammlungen (RDV)
  - f) die Regionalvorstände (RV)
  - g) das Kontrollorgan (KO)
  - h) die Schlichtungsstelle (SchSt)
  - i) die vom VT oder ZV eingesetzten Verbandsbeauftragten (VB)
- (2) Das VSL-Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **A. Verbandstag**

- Art. 22 (1) Oberstes Organ des VSL ist der Verbandstag (VT). Dieser findet ordentlichweise im ersten Quartal jedes Jahres statt.
- (2) Ausserordentliche VT finden statt, wenn sie vom ZV einberufen werden, und ausserdem, wenn 1/5 der Mitgliedsvereine oder 2/3 der RV dies beim ZV schriftlich verlangen. Der ZV ist verpflichtet, den ausserordentlichen VT innert einer Frist von 3 Monaten, vom Eingang des Begehrens an gerechnet, durchzuführen.
- (3) Der ZV organisiert den VT. Er bestimmt eine Person des ZV als OK-Präsidenten. Der VT-OK-Präsident rekrutiert seine Helfer selbst.
- (4) Der Verbandstag findet an einem zentralen Ort statt, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus der ganzen Schweiz gut erreichbar ist.
- Art. 23 (1) a) Der VT wird aus den Delegierten der Vereine, den Mitgliedern der RV und des ZV gebildet.
- b) Der ZV und die RV haben maximal je 5 Stimmberechtigte.
- (2) Jeder Verein hat Anspruch auf einen Delegierten mit Stimmrecht.

- (3) Jeder Verein ist zur Teilnahme am VT verpflichtet. Nicht teilnehmende Vereine werden mit einer Busse gemäss Bestrafungsreglement belegt.
- (4) Jede Region ist verpflichtet am VT 2 Personen zu stellen, welche die Tagungsunterlagen und Stimmkarten ausgeben.
- (5) Das Datum des ordentlichen VT wird den Vereinen spätestens drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Anträge der Mitgliedsvereine und der RV sind dem ZV bis spätestens 8 Wochen vor dem VT einzureichen. Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten. Die Einladung zum VT (ordentlichen wie ausserordentlichen) erfolgt durch den ZV mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit, Traktandenliste und Anträgen.

- Art. 24**
- (1) Der VT wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vicepräsidenten, oder bei besonderen Geschäften durch einen zu bestimmenden Tagespräsidenten geleitet.
  - (2) Soweit der VT nichts anderes beschliesst, sind alle Wahlen und Abstimmungen offen vorzunehmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
  - (3) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, der am VT anwesenden Stimmberechtigten. Bleibt beim zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, ist die Wahl gegenstandslos und muss durch den ewZV neu behandelt werden.
  - (4) Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der am VT anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
  - (5) Über behandelte VT-Beschlüsse kann während der folgenden 3 Jahre nicht mehr verhandelt werden.

**Art. 25** Die ordentlichen Geschäfte des VT sind:

- (1) Wahl der Stimmenzähler und Mandatsprüfung.
- (2) Genehmigung des Protokolls des letzten ordentlichen VT sowie allfälliger ausserordentlicher VT.
- (3) Abnahme der Jahres-, Kassen-, Revisoren- und sonstigen Berichte und Décharge-Erteilung an den ZV.
- (4) Mutationen und Mitteilungen.
- (5) Wahlen:
  - a) des Zentralpräsidenten
  - b) des Zentralkassiers
  - c) des Zentralsekretärs
  - d) der weiteren Mitglieder des ZV
  - e) des Kontrollorganes

f) der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (6) Ehrungen.
- (7) Erlass und Änderung von Richtlinien und Reglementen, soweit diese nicht gemäss den vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
- (8) Anträge:
  - a) des ZV
  - b) der RV
  - c) der Vereine
- (9) Festsetzung der Beiträge:
  - a) Jahresbeitrag
  - b) Aufnahmegebühr
  - c) Bussen
  - d) Kompetenzbetrag ZV
  - e) Maximale Startgebühr
  - f) Entschädigungen
- (10) Festlegung des Datums für den nächsten VT.
- (11) Verschiedenes.

Art. 26 Beschlüsse des VT als höchstes Gremium des VSL können nur zivilrechtlich angefochten werden.

## **B. Zentralvorstand**

Art. 27 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; auf welche folgende Chargen zu verteilen sind

- a) Zentralpräsident
- b) je einem Vicepräsidenten aus der Deutsch- und der West-Schweiz,
- c) Zentralkassier
- d) Zentralsekretär
- e) Abzeichenwart
- f) Materialwart/ Stempelwart

Art. 28 (1) Der ZV hält jährlich mindestens eine Sitzung mit den RV-Präsidenten ab (ewZV).

(2) Für spezielle Aufgaben können Verbandsbeauftragte ernannt werden.

Art. 29 Der Zentralpräsident, der Zentralkassier und der Zentralsekretär bilden das geschäftsführende Büro (GB).

Art. 30 (1) Der ZV leitet den Verband und fasst Beschlüsse über alle Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht dem VT oder anderen Organen vorbehalten bleiben. Zu seinen Sitzungen ist mindestens 14 Tage im Voraus einzuladen. Er ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfachem

Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zentralpräsidenten.

- (2) Der ewZV besteht aus dem ZV und den Regionalpräsidenten. Der ewZV berät die anstehenden Probleme und koordiniert das weitere Vorgehen bis zu den RDV. Die Regionalpräsidenten sind verpflichtet, die getroffenen Entscheidungen des ewZV an ihren RDV den Vereinen mitzuteilen.
- (3) Der ewZV ist befugt, in Ergänzung zu den Statuten Änderungen und zeitliche Anpassungen der Richtlinien, Schlichtungsordnung, Bestrafungsordnung vorzunehmen. Mit der Bekanntgabe sowie Abgabe in schriftlicher Form wird die neue Fassung in Kraft gesetzt.

Art. 31 Gegen Beschlüsse des ZV und des ewZV ist unter Kostenfolge die Beschwerde an die Schlichtungsstelle (genannt SchSt) gemäss Art. 50 Abs. 1a zulässig.

Art. 32 Der RV entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen Vereinen und Regionalverbänden. Der ZV entscheidet darüber als zweite Instanz. Gegen seine Entscheide ist unter Kostenfolge der Rekurs an die SchSt gemäss Art. 51 Abs. 1 lit.a zulässig.

Art. 33 (1) Der Zentralpräsident führt gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, dessen Kompetenzbereich berührt wird, rechtsgültige Unterschrift.

- (2) Die Sitzungen des ewZV werden vom Zentralpräsidenten einberufen und dienen der Vorbereitung diverser Geschäfte für die RDV und den VT.

Art. 34 Die Amtsdauer der Mitglieder des ZV beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 35 Über alle Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Zentralpräsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Sekretär zu unterzeichnen.

### **C. Regionalverbände – Regionaldelegiertenversammlung**

Art. 36 (1) Der VSL besteht aus Regionen

- (2) Der ewZV ist mit der Regionen-Einteilung beauftragt, welche in geographisch sinnvollen, vernünftigen Grenzen geschehen soll. Auf einzelne Wünsche von Vereinen kann nur bedingt Rücksicht genommen werden. Die endgültige, nicht anfechtbare Entscheidung fällt der ewZV.

Art. 37 (1) Die ordentliche RDV wird so angesetzt, dass die Termine gemäss Art. 23 Abs. 5 eingehalten werden können.

- (2) Das Geschäftsjahr der Region kann von jenem des VSL abweichend festgelegt werden.
- (3) Eine ausserordentliche RDV findet statt, wenn sie vom RV einberufen wird, oder wenn 1/5 der Mitgliedsvereine dies beim RV der Region schriftlich verlangen.

- (4) Jeder Verein hat Anspruch auf zwei Delegierte mit Stimmrecht.
- (5) Jeder Verein ist zur Teilnahme an der Präsidentenkonferenz und der RDV verpflichtet. Nicht teilnehmende Vereine werden mit einer Busse belegt, deren Höhe von der RDV festgelegt wird.
- (6) Die Einladung zur RDV erfolgt durch den RV, mindestens einen Monat im Voraus. Die Regionen sind befugt, die Frist zur Einreichung von Anträgen an die RDV autonom festzulegen.

Art. 38 Gegen Beschlüsse der RDV ist die Beschwerde unter Kostenfolge an die SchSt gemäss Art. 50 Abs.1 lit. c, zulässig.

#### **D. Regionalvorstände**

Art. 39 (1) Die RV bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern, auf welche folgende Chargen zu verteilen sind:

- a) Regionalpräsident
- b) Vicepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Terminkoordinator
- f) Ausschreibungskontrolleur

(2) Den RV steht das Recht zu, im Bedarfsfall ein Mitglied des ZV mit beratender Funktion anzufordern. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Regionalkasse.

(3) Für spezielle Aufgaben können Regionsbeauftragte ernannt werden.

a) Der Regionalvorstand (RV) leitet die Region und fasst Beschlüsse über alle Regionsangelegenheiten, soweit diese nicht dem ZV, dem VT oder anderen Organen vorbehalten bleiben. Er ist berechtigt, jährlich eine Präsidentenkonferenz einzuberufen, an welcher unter anderem die Veranstaltungstermine der Vereine koordiniert und bereinigt werden, bevor sie an den ZV weitergeleitet werden.

b) Die Vereine haben das Recht, bei Streitigkeiten im Verein oder unter Vereinen der Region, den Regionalpräsidenten oder ein RV-Mitglied um Hilfe anzusuchen.

(4) Mit Ausnahme des Regionalpräsidenten und des Kassiers, welche von der RDV einzeln zu wählen sind, konstituiert sich der RV selbst.

(5) Im übrigen sind für die RV die Art. 29, 30 (1), 33 (1), 34, 35 sinngemäss anzuwenden.

Art. 40 Der RV entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen Vereinen. Gegen seinen Entscheid ist unter Kostenfolge der Rekurs an die SchSt gemäss Art. 51, Abs. 1, zulässig.

#### **E. Kontrollorgan**

Art. 41 Das Kontrollorgan (KO) des VSL besteht aus 3 Personen.

- (1) In das KO sind auch Nichtmitglieder wählbar.
- (2) Anstelle des KO kann der VT auch ein Treuhandunternehmen wählen. Beim Treuhandunternehmen kann es sich um ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder um eine juristische Person handeln.
- (3) Mitglieder des Kontrollorganes dürfen nicht dem ZV angehören.

Art. 42 Die Amtsdauer des Kontrollorganes (KO) beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 43 (1) Das Kontrollorgan prüft die gesamte Geschäftsführung und insbesondere das Rechnungswesen des Verbandes. Es nimmt in die Protokolle sowie in die Buchhaltung Einsicht.

(2) Über die Feststellungen erstattet das Kontrollorgan dem ZV am VT schriftlich Bericht. Es stellt Anträge zur Genehmigung der Rechnung sowie auf Entlastung des ZV.

(3) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres.

(4) Das Kontrollorgan ist berechtigt, auch während des Jahres Prüfungen der Geschäftsführung und Zwischenrevisionen der Rechnung vorzunehmen.

## **F. Schlichtungsstelle**

Art. 44 (1) Die VSL Schlichtungsstelle (SchSt) besteht aus den an den RDV gewählten Mitgliedern die vom VT bestätigt wurden. Der Vorsitzende wird bei Aktivierung der SchSt durch seine Mitglieder gewählt. SchSt-Mitglieder, in deren Region eine Klage eingereicht wird, dürfen nicht aktiv werden.

(2) Mitglieder des ZV, der RV und der KO können nicht als Mitglied der Schlichtungsstelle gewählt werden.

Art. 45 (1) Die Mitglieder der SchSt werden durch den VT auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Den RV steht für die Mitglieder ihrer Region ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Die SchSt ist inaktiv und ohne feste Entschädigung. Im konkreten Streitfall wird sie (unter Entschädigungsfolge) per sofort aktiv.

(3) Vakanzen unter Mitgliedern der Schlichtungsstelle während der Amtsdauer werden provisorisch durch die betroffene Region ersetzt und an der nächsten RDV neu gewählt und vom VT bestätigt.

Art. 46 Bei aktiver Tätigkeit erstattet die SchSt einen schriftlichen Bericht an den ewZV.

Art. 47 In der Regel tagt die SchSt in einer Dreierbesetzung. Der Vorsitzende wird aus diesem Gremium bestimmt.

- Art. 48 Der für ein konkretes Schlichtungsverfahren massgebliche Sitz befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden.
- Art. 49 Die SchSt kann angerufen werden:
- (1) Bei Streitigkeiten unter Vereinen einer Region ist der RV oder der ZV befugt zur Schlichtung die SchSt anzurufen.
  - (2) Für Streitigkeiten unter Regionen gilt ebenso obiges Verfahren.
  - (3) Den Kostenvorschuss zur Schlichtung tragen die betroffenen Vereine oder Regionen oder der ZV.
- Art. 50 (1) Die SchSt entscheidet als Beschwerdeinstanz über:
- a) Beschwerden gegen Beschlüsse des ZV, des ewZV, des geschäftsführenden Büros, wegen Verletzung der VSL-Zentralstatuten, Richtlinien und Reglemente, soweit sich die Beschlüsse nicht auf Erlasse, die Aufhebung oder Änderung dieser Vorschriften beziehen, sowie gegen willkürliche Anwendung dieser Vorschriften.
  - b) Beschwerden gegen Beschlüsse des RV, der RDV wegen Verletzung der VSL-Statuten, Richtlinien oder Reglemente.
- (2) Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, von der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet.
  - (3) Es ist ein Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung zu leisten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beteiligten proportional zum Urteil. Die SchSt bestimmt die Aufteilung der angefallenen Kosten.
- Art. 51 Die Schlichtungsstelle entscheidet als Rekursinstanz über:
- (1)
    - a) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV, und der RV in deren Funktion als Rechtsmittelinstanz (Art. 32 und 40 der VSL-Zentralstatuten)
    - b) Rekurse gegen Beschlüsse des RV/ZV über den Ausschluss bzw Nichtausschluss eines Vereins.
    - c) Rekurse gegen Beschlüsse der RV oder des ZV in Anwendung der VSL-Richtlinien und des Bestrafungsreglements.
  - (2) Die Rekursfrist beträgt 30 Tage, von der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet.
  - (3) Es ist ein Kostenvorschuss gemäss Gebührenordnung zu leisten.
- Art. 52 Die SchSt kann den angefochtenen Entscheid aufheben und in der Sache neu entscheiden. Im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des ZV und der RV ist nur die Aufhebung des Entscheides und die Rückweisung der Sache an das betreffende Organ möglich.
- Art. 53 Zur Anrufung der SchSt sind alle Verbandsorgane und Mitgliedsvereine berechtigt, sofern sie vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen sind. Im Besonderen:

- (1) zur Beschwerdeführung gegen Beschlüsse der RDV ist auch der ZV befugt,
- (2) zum Rekurs gegen den Nichtausschluss eines Mitgliedsvereines ist der RV befugt, wenn er den Ausschluss beantragt hatte.
- Art. 54 (1) Rekurse und Beschwerden sind schriftlich und im Doppel beim SchSt-Mitglied der Region einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist samt Zustellcouvert beizulegen. Wurde der Beschluss publiziert, ist ein Exemplar dieser Publikation beizulegen.
- (2) Die Rekurs- und Beschwerdeschriften sollen eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung, weshalb die angefochtene Entscheidung unrichtig sei bzw. inwieweit sie Verbandsrecht verletze, sowie die Anträge enthalten, inwieweit der angefochtene Entscheid aufgehoben oder abgeändert werden solle. Beweismittel sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit beizulegen.

## 5. Finanzen

- Art. 55 (1) Die Einnahmen des VSL setzen sich zusammen aus:
- a) Aufnahmegebühren
  - b) den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen
  - c) den Gebühren und Bussgeldern
  - d) Materialverkauf
  - e) Zuwendungen/Spenden/Sponsoringbeiträgen/Gönnerbeiträgen
- die Ansätze regelt die Gebührenordnung
- (2) Die Verwaltungskosten des VSL werden grundsätzlich aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 11 Abs. 2, bestritten.
- (3) Die Verwaltungskosten der Regionen werden insbesondere aus den separaten Beiträgen gemäss Art. 11 Abs. 3 bestritten.
- Art. 56 Die Ausgaben des VSL bestehen aus:
- (1) allgemeinen Verwaltungskosten
  - (2) Kosten für Veranstaltungen
  - (3) Sitzungsgelder und Spesen (des ZV und ewZV)
  - (4) Ausgaben aus Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen.
- Art. 57 (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitgliedsvereine wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der VSL haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern. Der VSL hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet eine ihren Bedürfnissen angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. **58** Eventuelles Vermögen muss mündelsicher angelegt werden. Es können spezielle, zweckgebundene Fonds eingerichtet werden. Die Einrichtung und Speisung dieser Fonds sowie die Verwendung dieser Gelder bedürfen eines Beschlusses des VT.

## **6. Auflösung des Verbandes**

Art. **59** Der VSL kann jederzeit durch Beschluss des VT aufgelöst werden. Sinkt der Mitgliederbestand unter 20 Vereine, hat der Verbandstag die Auflösung zu beschliessen

Art. **60** Ein Antrag auf Auflösung des VSL muss von 1/5 der verbliebenen Mitgliedsvereine oder 2/3 der RV schriftlich beim ZV eingereicht werden. Der ZV hat in diesem Fall innert 3 Monaten einen ausserordentlichen VT einzuberufen. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der am VT anwesenden und stimmberechtigten Delegierten notwendig. Es wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Art. **61** (1) Verbliebenes Material ist zu veräussern und der Erlös dem Vermögen zuzuschlagen.

(2) Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist zum Zwecke einer Neugründung des Verbandes als Startkapital bei der Wohnsitzgemeinde des ZV-Präsidenten zu hinterlegen. Die Gemeinde ist verpflichtet dieses Vermögen als Depot bei einer Bank zu hinterlegen. Findet innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung keine Neugründung eines bezugsberechtigten Verbandes statt, so ist das Vermögen sportlichen oder gemeinnützigen Institutionen zu vermachen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Art. **62** (1) Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den ordentlichen VT vom 20. März 2004 in Kraft.

(2) sie ersetzen die Zentralstatuten vom 14. März 1992 in Wattwil SG und alle damit gefassten Beschlüsse.

Art. **63** Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung des Statutentextes massgebend.

Genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag vom **20. März 2004 in Oberriet**

Der Zentralpräsident:  
Gino Stieger

Der Zentralsekretär:  
Ernst Müller

## Abkürzungsverzeichnis

ewZV	Erweiterter Zentralvorstand
GB	Geschäftsführendes Büro
IVV	Internationaler Volkssportverband
KO	Kontrollorgan
RDV	Regionaldelegiertenversammlung
RV	Regionalvorstand
SchSt	Schlichtungsstelle
VB	Verbandsbeauftragter
VSL	Volkssportverband Schweiz-Liechtenstein
VT	Verbandstag
ZV	Zentralvorstand